AMTSBLATT

für den LANDKREIS HILDESHEIM



2022		Herausgegeben in Hildesheim am 21. Dezember 2022		
Inhalt			Seite	
07.12.2022	-	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde Wülfingen in Wülfingen	1060	
14.12.2022	-	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde Wülfingen in Wülfingen	1064	
16.12.2022	-	Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)	1080	
16.12.2022	-	Dritte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) – Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019	1081	
16.12.2022	-	Dreizehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008	1082	
19.12.2022	-	Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten	1083	
19.12.2022	-	Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte in der Gemeinde Schellerten	1089	
20.12.2022	-	Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans DR/HO 275.1 "Herbert-Quandt-Straße"	1099	
20.12.2022	-	Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans und örtlichen Bauvorschrift DR 37 "Friedrich-Levke-Straße"	1101	
20.12.2022	-	Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	1104	
20.12.2022	-	Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2023	1114	
21.12.2022	-	Bekanntmachung des Wasserwerks der Gemeinde Freden (Leine)	1117	
21.12.2022	-	Bekanntmachung der Stadt Bad Salzdetfurth über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 "Erneuerbare Energien Bünte", OT Wesseln	1118	

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

 $\hbox{E-Mail:} \qquad \quad \hbox{amtsblatt@landkreishildesheim.de} \\$

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen in Wülfingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen für den Friedhof in Wülfingen am 07.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	310,00 €
2.	Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	510,00 €
3.	Urnenwahlgrabstätte Für 20 Jahre – je Grabstelle -:	180,00€
4.	Pflegefreie Erd-Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre ohne Gedenkplatte (zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr):	1.360,00 €
5.	Pflegefreie Urnen-Rasenreihengrabstätte Für 20 Jahre ohne Gedenkplatte (zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr):	930,00 €
6.	Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätte a) Für 20 Jahre (zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr): - je zwei Grabstellen -	1.400,00 €

7. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit

Für 30 Jahre- je Grabstelle- (zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr): 1.620,00 €

8. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage

a) Für 20 Jahre für 1 Grabstelle (zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr): 1.710,00 €

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- (auch mit Teilpflegemöglichkeit), Urnenrasenwahl- sowie Urnenwahlgrabstätte in Gemeinschaftsanlage gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 und 7 je Grabstelle, 1/20 der Gebühr nach Nummer 3 und 8a je Grabstelle sowie 1/20 der Gebühr nach Nummer 6a zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die <u>Einebnungen von Rasengrabstätten</u> nach Ablauf der Ruhezeit werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Die Kosten hierfür sind bereits über die Gebührensätze für das Grabnutzungsrecht abgegolten. Diese Regelung betrifft pflegefreie Erd-Rasenreihengrabstätten, pflegefreie Urnen-Rasenreihengrabstätten, pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage.

II. Verwaltungsgebühren:

Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen

a) für 30 Jahre - je Grabmal - : 60,00 €

b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal -: 2,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer im Kirchturm : 25,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Kirche - je Trauerfeier: 100,00 €

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten. Entsprechendes wird von der Friedhofsverwaltung auch nicht vorgehalten.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen des Friedhofs sowie der Neuanschaffung und Wartung von Friedhofsinventar.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt – je Jahr und Grabstelle - : 6,00 €

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.06.2021 außer Kraft.

Wülfingen, den <u>07.12.2022</u>

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen

Der Kirchenvorstand

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den M. W.L.

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld

Der Kirchenkreisvorstand

Bevollmächtigter

Im Auftrag

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen in Wülfingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen am 07.12.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegefreie Erd-Rasenreihengrabstätten
- § 16 Pflegefreie Urnen-Rasenreihengrabstätten
- § 17 Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten
- § 18 Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit
- § 19 Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 31 Leichenkammer
- § 32 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 2871 Flur 7 Gemarkung Wülfingen in Größe von insgesamt 0,4022 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen / Stadt Elze Ortsteil Wülfingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der

Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a)	Reihengrabstätten	(§ 12),
b)	Wahlgrabstätten	(§ 13),
c)	Urnenwahlgrabstätten	(§ 14),
d)	Pflegefreie Erd-Rasenreihengrabstätten	(§ 15),
e)	Pflegefreie Urnen-Rasenreihengrabstätten	(§ 16),
f)	Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten	(§ 17),
g)	Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit	(§ 18),
h)	Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage	(§ 19).

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt -

verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m, von Erd-Rasengräbern: Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m

b) für Urnen: Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m, für Urnen von Urnen-Rasengräbern: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Pflegefreie Erd-Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Erd-Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt.
- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 mm (Breite) x 300 mm (Länge) großen, ebenerdig verlegten Gedenkplatte, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung der Steinplatte erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten. Die Anlage der Grabstätte und das Setzen der Steinplatte werden, zur Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes und zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften, vom Friedhofsträger übernommen. Grabmale und Einfassungen sowie aufgesetzte Schriftzeichen, oder Ähnliches, auf der Steinplatte dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Rasenreihengrabstätten.

§ 16 Pflegefreie Urnen-Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnen-Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt.
- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 mm (Breite) x 300 mm (Länge) großen, ebenerdig verlegten Gedenkplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbe-Jahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung der Steinplatte erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten. Die Anlage der Grabstätte und das Setzen der Steinplatte werden, zur Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes und zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften, vom Friedhofsträger übernommen. Grabmale und Einfassungen sowie aufgesetzte Schriftzeichen, oder Ähnliches, auf der Steinplatte dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Urnen-Rasenreihengrabstätten.

§ 17 Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten sind ausschließlich zweistellige Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur einmalig im Zusammenhang mit der Belegung der zweiten Grabstelle möglich. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen gem. § 11 Abs. 5 ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 600 mm (Breite) x 400 mm (Länge) großen, ebenerdig verlegten Gedenkplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbe-Jahr der Verstorbenen enthält Die Beschaffung der Steinplatte erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten. Die Anlage der Grabstätte und das Setzen der Steinplatte werden, zur Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes und zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften, vom Friedhofsträger übernommen. Grabmale und Einfassungen sowie aufgesetzte Schriftzeichen, oder Ähnliches, auf der Steinplatte dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.

Nachbeschriftungen von Steinplatten bei mehrstelligen Rasengrabstätten werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten.

§ 18 Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit

- (1) Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind Wahlgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen. Vom Kopfende der Grabstätte wird auf ganzer Breite ein 60 cm tiefer Pflanzstreifen für die individuelle Grabpflege dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.
- (2) Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Absatz 1 Satz 2 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen, in diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. § 23 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Gestaltung mit einem Grabmal wird dem Nutzungsberechtigtem überlassen. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt. Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass es die Rasenpflege bei einem Rückbau des Gestaltungsbereichs nach Absatz 2 nicht erheblich erschwert.

Nachbeschriftungen von Steinplatten bei mehrstelligen Rasengrabstätten werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 19 Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen vergeben, die aus einer einzelnen Grabstelle bestehen. Eine zweite, zusätzliche Urne kann auf dieser Grabstelle gemäß § 11 Absatz 5 zubestattet werden. Bei der Anlage handelt es sich um eine Gemeinschaftsgrabanlage, die durch den Friedhofsträger gepflegt wird. Die Grabstellenmaße sind Urnenmaße, die jedoch etwas variieren können. Ein Recht auf eine bestimmte Gestaltung oder Unveränderlichkeit der Gesamtanlage gibt es nicht. Die Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (2) Die Namenskennzeichnung erfolgt mit einer Stele mit der Größe $45 \times 24 \times 18$ cm auf der jeweiligen Grabstätte. Die Beschaffung, Anlage und Gestaltung der Stele erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten.

Nachbeschriftungen bei zusätzlichen Urnenbestattungen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

- (3) Die Verwendung von Trauerlichtern ist aufgrund von Brandgefahr untersagt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnen-Wahlgrabstätten.

§ 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 21 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden

Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 23 Absatz 4.

§ 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 29 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten gem. §§ 15 17 sowie die pflegefreien Urnenwahlgrabstätten in der

Gemeinschaftsgrabanlage gem. § 19, deren Einebnung die Friedhofsverwaltung veranlasst und hierfür bereits eine entsprechende Gebühr bei Verleihung des Nutzungsrechts erhoben wird.

§ 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer im Kirchturm dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 32 Benutzung der Kirche

- (1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung. Über die Genehmigung entscheidet das Pfarramt nach Beratung im Kirchenvorstand.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 34 Gebühren Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 21.06.2021 außer Kraft.

Wülfingen, den <u>07. 12.2022</u>

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen

Der Kirchenvorstand

Worsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14 12 222

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtigter

Fünfte Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende fünfte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zu § 2 wird bei folgender laufender Nummern geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
25	Berücksichtigung eines Nebenzählers (z.B. Gartenwasserzähler) – je Zähler und Jahr bzw. Abrechnung	1,80

Artikel II

Diese fünfte Änderungssatzung mit dem dazugehörigen Kostentarif tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif in der Fassung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



Dritte Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) – Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I:

Maschinelle Straßenreinigung: 0,93 €

Reinigungsklasse II:

Manuelle Straßenreinigung: 14,22 €

Reinigungsklasse III:

Winterdienst: 0,58 €

Artikel II

Das Straßenbestandsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straße		Ortsteil	Masch. StrR.	Winterdienst	Man. StrR.
Alter Sc	chleh-	Alfeld (Leine)			
bergweg					

Artikel III

Diese dritte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



Dreizehnte Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 578), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung 2,74 € / m³

2. Niederschlagswasserbeseitigung 0,27 € / m²

Artikel II

Diese dreizehnte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten

vom 19.12.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Schellerten". Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die am 28.02.1974 aufgelösten ehemaligen selbständigen Gemeinden Ahstedt, Bettmar, Dingelbe, Dinklar, Farmsen, Garmissen-Garbolzum, Kemme, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, Wendhausen und Wöhle bilden je eine Ortschaft. Die Namen werden als Ortschaftsbezeichnung weitergeführt.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Schellerten.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Schellerten zeigt auf einem 12-fach rot-gold geständertem Schild ein rotes Herzschild mit einem silbern bordiertem schwarzen Werkrad mit 12 Zähnen, belegt mit 3 gebündelten goldenen Ähren. Die Farben der Gemeinde Schellerten sind rotgold.

Die Gemeindeflagge trägt zusätzlich das Wappen der Gemeinde.

- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim".
- (3) Die Ortschaftsvertretungen der Gemeinde sind berechtigt, zu repräsentativen Zwecken die Wappen der früheren Gemeinden, eine Flagge und/oder ein Banner der Ortschaft in den Farben und der Ausgestattung der Flagge und/oder des Banners der Gemeinde Schellerten mit dem Wappen der jeweiligen früheren Gemeinde an der Stelle des Gemeindewappens als Zeichen der engeren Gemeinschaft zu zeigen.
- (4) Eine Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde und der Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schellerten dürfen Flaggen und/oder Banner der Gemeinde Schellerten und der Ortschaften als Ausdruck der örtlichen Gemeinschaft auf abgeschlossenen Grundstücken innerhalb der Gemeindegrenzen zeigen, soweit Ansehen und Würde der Gemeinde Schellerten und ihrer Ortschaften hierdurch nicht beeinträchtigt werden; eine Verwendung zu politischen oder wirtschaftlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6

Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Ahstedt, Bettmar, Dingelbe, Dinklar, Garmissen-Garbolzum, Kemme, Oedelum, Ottbergen, Schellerten und Wendhausen wird jeweils ein Ortsrat gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt in den Ortschaften Ahstedt, Bettmar, Garmissen-Garbolzum, Kemme, Oedelum und Wendhausen 5 Mitglieder, in den Ortschaften Dingelbe, Dinklar, Ottbergen und Schellerten 7 Mitglieder.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, in der ein Ortsrat besteht, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsräte über die in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

- (6) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
- b) Mithilfe bei Notständen,
- c) Betreuung von Senioren,
- d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
- e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.,
- f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
- g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
- j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
- k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln
- I) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
- m) Teilnahme an Bauabnahmen und Baustelleneinweisungen in der Ortschaft,
- n) Beratung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter/innen in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Lehnen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgemeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ab, so kann für die Dauer der Wahlperiode eine Ortsbeauftragte oder ein Ortsbeauftragter Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen; die betreffende Person muss ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben, sie ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 7

Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

- (1) Der Gemeinderat bestimmt je eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher für die Ortschaften Farmsen und Wöhle.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die in § 6 Abs. 6 dieser Hauptsatzung bezeichneten Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

\$8

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 2 eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzumachen.

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach NKomVG werden soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim" verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in einem besonders gekennzeichneten Schaukasten in Schellerten, Rathausstraße 8, Rathausvorplatz, veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich 1 Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Schellerten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnet, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können; die Verantwortung der Kommune für Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik im Sinne des § 64 Abs. 5 NKomVG ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens 2 Werktage vor dem Tag der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsräte.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten vom 07.11.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2022 außer Kraft.

Schellerten, den 19.12.2022

Gemeinde Schellerten

Fabian von Berg

Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte in der Gemeinde Schellerten

vom 19.12.2022

Aufgrund des § 69 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte in der Gemeinde Schellerten beschlossen:

I. Abschnitt - Vertretung

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen einen Tag und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder elektronisch durch E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/in/nen oder Vertreter der /des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- g) Anträge und Anfragen
- h) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses.
- i) nichtöffentliche Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgestellt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
- a) Nichtbefassung,
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechen der Sitzung,
- f) Übergang zur Tagesordnung
- g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist auf ihr / sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende muss⁷ ihm / ihr zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu drei Minuten. Die / Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder.⁸ Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

Wahlen

Das Wahlverfahren bestimmt sich nach § 67 NKomVG. Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 g) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang / Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden.

Deren Durchführung beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Schellerten kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet.

Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung elektronisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der / dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 15.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
- Grundstücksangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Vergaben
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung wird die Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.

IV. Abschnitt - Ortsräte

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Schellerten vom 07. November 2011 außer Kraft.

Schellerten, den 19.12.2022

Fabian von Berg

DE SCHELLER

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans DR/HO 275.1 "Herbert-Quandt-Straße"

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 die 2.Änderung des o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die 2.Änderung des Bebauungsplans und dessen Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409a, Telefon-Nr. 05121/301-3036, und darüber hinaus auf www.stadt-hildesheim.de/bplan von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans DR/HO 275.1 "Herbert-Quandt-Straße" in Kraft.

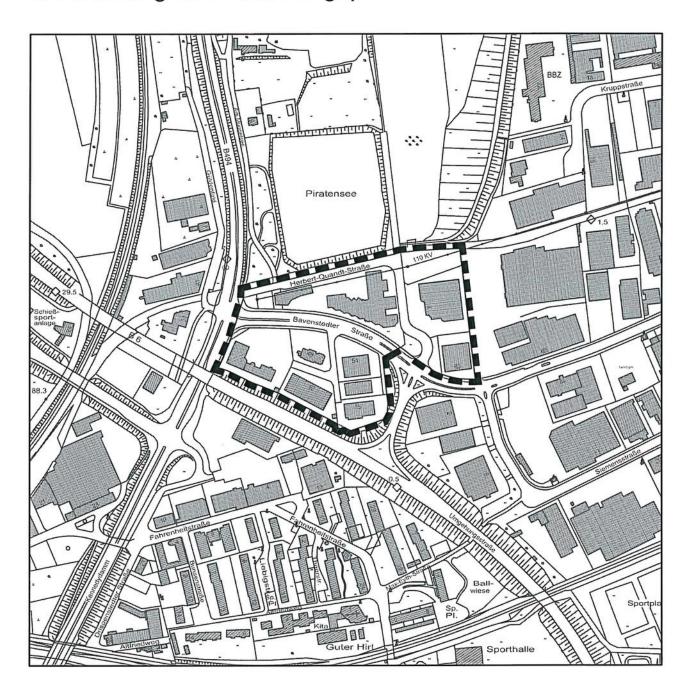
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Hildesheim

Der Øberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans DR/HO 275.1





Grenze des Geltungsbereichs





Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift DR 37 "Friedrich-Lekve-Straße"

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die 8. Änderung des o.g. Bebauungsplans und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Die 8. Änderung des o.g. Bebauungsplans und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 403, Telefon-Nr. 05121/301-3037, und darüber hinaus auf www.stadt-hildesheim.de/bplan von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der 8. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 8. Änderung des Bebauungsplans und die örtliche Bauvorschrift DR 37 "Friedrich-Lekve-Straße" in Kraft.

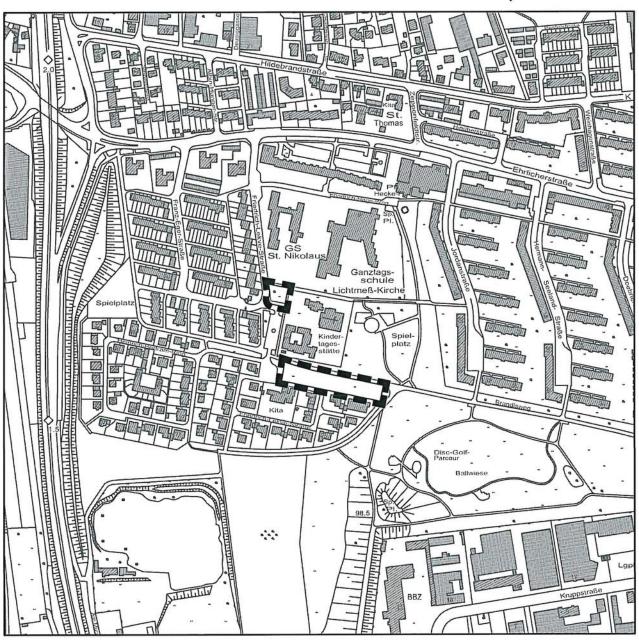
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister

8. Änderung des Bebauungsplans DR 37 und Örtliche Bauvorschrift DR 37, 8.Änd.

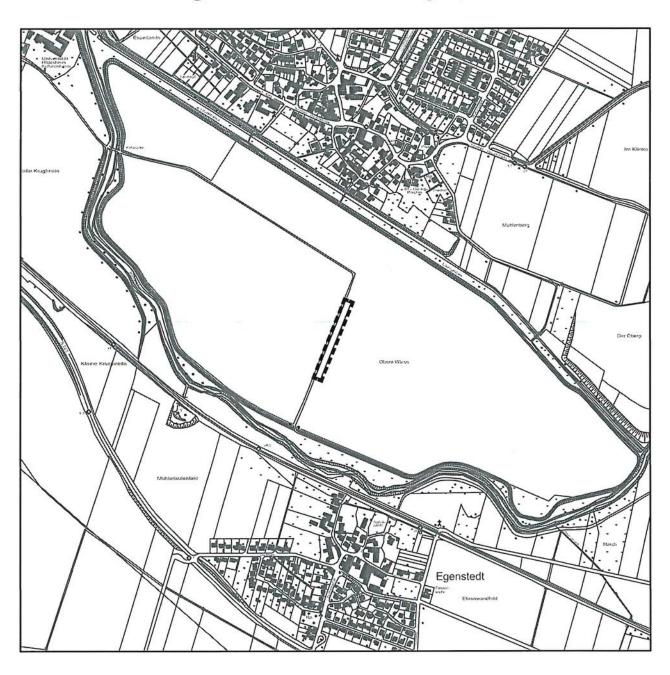




Grenze des Geltungsbereichs A



8. Änderung des Bebauungsplans DR 37





Grenze des Geltungsbereichs B "Ausgleichsfläche Domäne"



Änderungssatzung

Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBI. I S. 3436), § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBI 2003, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBI, S. 206) in Verbindung mit den §§ 7, 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBI, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) durch Beschluss vom 20.12.2022 die Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung am 19.12.2017 wie folgt neu gefasst.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Leerung bemessen (Behältervolumenmaßstab). Bei der Benutzung von Abfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Liter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergebühr und einer Volumengebühr zusammen. Die Behältergebühr stellt eine Grundgebühr je Behälter dar; sie dient der anteiligen Finanzierung der Vorhaltekosten. Für den durch die Behältergebühr nicht gedeckten Teil des Gebührenaufkommens wird die Volumengebühr erhoben. Die Volumengebühr errechnet sich aus der Kombination von Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit.

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Anlagen:

12.	Änderung	der	Abfallgebühre	ensatzung
-----	----------	-----	---------------	-----------

- 1 Erläuterungen zu der Vorkalkulation für das Jahr 2023
- 2 BAB für das Jahr 2023
- 3 Gebührenbedarfsberechnung Restmüll
- 4 Gebührenbedarfsberechnung Biomüll
- 5 Gebührenbedarfsberechnung Direktanlieferung
- 6 Kalkulationsgrundlage für die Behältergebühren Restmülltonne
- 7 Verprobung des Gebührenaufkommens mit den Gebührensätzen
- 8 Kalkulationsgrundlage für die Behältergebühren Biotonne
- 9 Verprobung des Gebührenaufkommens mit den Gebührensätzen
- 10 Gebührentabelle Restmülltonnen
- 11 Gebührentabelle Biomülltonnen
- 12 BAB Nachkalkulation für das Jahr 2021
- 13 Gebührenüber- bzw.-unterdeckungen aus Vorjahren

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

a) Benutzung der Restmülltonne

Behältergröße	Abfuhrhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtge	ebühr 2018
30	14-täglich	0,80	2,70	3,50	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	1,35	2,15	monatlich
	wöchentlich	0,80	5,40	6,20	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	10,80	11,60	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	16,20	17,00	monatlich
	unregelmäßig	0,80	1,35	2,15	pro Abfuh
40	14-täglich	0,80	3,60	4,40	monatlich
40	4-wöchentlich	0,80	1,80	2,60	monatlich
	wöchentlich	0,80	7,20	8,00	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	14,40	15,20	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	21,60	22,40	monatlich
	unregelmäßig	0,80	1,80	2,60	pro Abfuh
60	14-täglich	0,80	5,30	6,10	monatlich
00	4-wöchentlich	0,80	2,65	3,45	monatlich
	wöchentlich	0,80	10,60	11,40	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	21,20	22,00	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	31,80	32,60	monatlich
	unregelmäßig	0,80	2,65	3,45	pro Abfuh
80	14-täglich	0,80	7,10	7,90	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	3,55	4,35	monatlich
	wöchentlich	0,80	14,20	15,00	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	28,40	29,20	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	42,60	43,40	monatlich
	unregelmäßig	0,80	3,55	4,35	pro Abfuh
90	14-täglich	0,80	8,00	8,80	monatlich
90	4-wöchentlich	0,80	4,00	4,80	monatlich
	wöchentlich	0,80	16,00	16,80	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	32,00	32,80	monatlic
	3x wöchentlich	0,80	48,00	48,80	monatlic
	unregelmäßig	0,80	4,00	4,80	pro Abfuh
120	14-täglich	0,80	10,70	11,50	monatlicl
	4-wöchentlich	0,80	5,35	6,15	monatlich
	wöchentlich	0,80	21,40	22,20	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	42,80	43,60	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	64,20	65,00	monatlich
	unregelmäßig	0,80	5,35	6,15	pro Abfuh
240	14-täglich	0,80	21,30	22,10	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	10,65	11,45	monatlich
	wöchentlich	0,80	42,60	43,40	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	85,20	86,00	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	127,80	128,60	monatlich
	unregelmäßig	0,80	10,65	11,45	pro Abfuh
770	14-täglich	0,80	68,40	69,20	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	34,20	35,00	monatlich
	wöchentlich	0,80	136,80	137,60	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	273,60	274,40	monatlich

	3x wöchentlich	0,80	410,40	411,20	monatlich
	unregelmäßig	0,80	34,20	35,00	pro Abfuhr
1100	14-täglich	0,80	97,80	98,60	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	48,90	49,70	monatlich
	wöchentlich	0,80	195,60	196,40	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	391,20	392,00	monatlich
	3x wöchentlich	080	586,80	587,60	monatlich
	unregelmäßig	0,80	48,90	49,70	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

b) Benutzung der Biotonne

Behälter-	Abfuhr-	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesan	ntgebühr 2018		
größe	häufigkeit	Euro					
40	14-täglich	0,60	3,10	3,70	monatlich		
	Wöchentlich	0,60	6,20	6,80	monatlich		
	unregelmäßig	0,60	1,55	2,15	pro Abfuhr		
80	14-täglich	0,60	6,20	6,80	monatlich		
	Wöchentlich	0,60	12,40	13,00	monatlich		
	unregelmäßig	0,60	3,10	3,70	pro Abfuhr		
120	14-täglich	0,60	9,20	9,80	monatlich		
	Wöchentlich	0,60	18,40	19,00	monatlich		
	unregelmäßig	0,60	4,60	5,20	pro Abfuhr		
240	14-täglich	0,60	18,50	19,10	monatlich		
	Wöchentlich	0,60	37,00		monatlich		
	unregelmäßig	0,60	9,25	9,85	pro Abfuhr		
770	14-täglich	0,60	59,20	59,80	monatlich		
	Wöchentlich	0,60	118,40	119,00	monatlich		
	unregelmäßig	0,60	29,60	30,20	pro Abfuhr		
1.100	14-täglich	0,60	84,60		monatlich		
	Wöchentlich	0,60	169,20	169,80	monatlich		
	unregelmäßig	0,60	42,30	42,90	pro Abfuhr		

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

- (3) Gebührenpflichtige, die von der Regelung des § 16 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung Gebrauch machen, entrichten die Gebühr, die zu entrichten wäre, wenn zugelassene Abfallbehälter gem. § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden wären.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung gelegentlich mehr anfallender Rest- und Bioabfälle unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke beträgt je Sack (je 62,5 Liter)

für Restabfälle	EUR	2,50
für Bioabfälle	EUR	2,25

(5) Die Entsorgung des Sperrmülls gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erfolgt ohne gesonderte Gebühr.

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung und die Selbstanlieferung von Abfällen werden Gebühren abhängig von der Art des Abfalls nach einem gewichts- bzw. volumenabhängigen Maßstab erhoben:

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für eine Gebührenermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Gebührenberechnung:

- bis 200 kg Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen
- ab 200 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

(1) Anlieferung

Bei der Anlieferung wird für die Gebührensatzung grundsätzlich unterschieden, ob es sich um eine gewerbliche oder private Anlieferung handelt.

Anlieferungen aus Privathaushalten sind nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen und werden daher nach der Gebührensatzung ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

Gewerbliche Anlieferungen bzw. Abfälle, die der Beseitigung unterliegen, fallen ebenso nicht unter dem § 2 Umsatzsteuerrecht

(2) Gebühren für die Anlieferung von Gewerbebetrieben bei den Abfallentsorgungsanlagen:

Verwiegung ab 200 kg

Abfälle zur Deponierung	EUR / t	83,50
Abfälle zur thermischen Beseitigung	EUR / t	126,50

Anliefermenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

Restmüll-Abfallsäcke bis 62,5 l		Abfalls:	ack		2,50€	
Gewich		sfaktor	je 125 l	je 250 l	je	
lose Abfälle zur Deponierung	1 m³ =	300 kg	3,10	6,25€	12,50	
gepresste Abfälle zur Deponierung	1 m³ =1.	000 kg	10,45	20,90	41,80	

(3) Einzelleerung nur für gewerbliche Abfallbehälter, Restmüll, Abfall zur Beseitigung

1.100 l Abfallbehälter	EUR	29,00
770 I Abfallbehälter	EÙR	20,30
240 I Abfallbehälter	EUR	6,40
120 i Abfallbehälter	EUR	3.20

(4) Gebühren für die Selbstanlieferung von privaten Haushalten bei den Abfallentsorgungsanlagen:

Verwiegung ab 200 kg

Abfälle zur Vorbehandlung / Verwertung	EUR / t	126,50
Abfälle zur Kompostierung	EUR / t	90,00

Anliefermenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

, ,,	aniotemenge ble 200 kg die 1 daeendie b2m memiaenpaaeendie						
a)	Restmüll-Abfallsäcke bis 62,5 l		je Abfallsa	ack		2,50	€
b)	Biomüll- Abfallsäcke bis 62,5 l		je Abfallsack			2,00€	
II.	Anlieferung durch Fahrzeuge:						
a)	Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung		je t		- 4	126,50)€
b)	Abfälle zur Deponierung mit Ausnahme von c)		je t			83,50)€
c)	Mineralfasern und andere Dämmmaterialien sowie Nachtspeicheröfen	je t			140,00)€	
d)	Abfälle zur Kompostierung	je t			80,00	€	
	II. Ist eine Wiegung nicht möglich oder ist der Wert der Wiegung unter 200 kg,						
\vdash	beträgt der Gebührensatz für:						\dashv
1			tsfaktor je				
		m ³		(1/8 m ³)	-	(1/2 r	_
a)	lose Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	1 m³ =	300 kg	4,75€	9,50	€ 19,00	ງ €
b)	lose Abfälle zur Deponierung	1 m³ =	300 kg	3,10 €	6,25	€ 12,50	ว €
c)	lose Abfälle zur Kompostierung	1 m³ =	400 kg	4,00€	8,00	€ 16,00	ງ €
d)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 m³ =	500 kg	8,00€	16,00	€32,00	ງ €
e)	gepresste Abfälle zur Deponierung	1 m³ =1	.000 kg	10,45 €	20,90	€41,80	ງ €
f)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m³ =	600 kg	5,15€	10,30	€20,60	ງ €
g)	Mineralfaserabfälle, Dämmwolle, Asbestzement	1 m³ =	300 kg	5,25€	10,50	€21,00	ງ €

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

(5)) An	liefer	ung	von	Altreifen
-----	------	--------	-----	-----	-----------

ă.	,			
	Pkw-Reifen ohne Felge		EUR / Stück	3,00
	Pkw-Reifen mit Felge		EUR / Stück	4,95
	Lkw-Reifen ohne Felge	(710 – 1200 mm)	EUR / Stück	19,00
	Lkw-Reifen mit Felge	(710 - 1200 mm)	EUR / Stück	24,10
	Lkw-Reifen ohne Felge	(1.210 - 1600 mm)	EUR / Stück	24,10
	Lkw-Reifen mit Felge	(1.210 - 1600 mm)	EUR / Stück	33,00
	Lkw-Reifen ohne Felge	(> 1.600 mm)	EUR / Stück	82,50
	Lkw-Reifen mit Felge	(> 1.600 mm)	EUR / Stück	92,00

(6) Anlieferung von Fenster / Türen

Anliefermenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

ш	1	۱-,
п	U	ız

· · · · ·		
Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m²	EUR / Stück	4,40
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m² bis 2,	,5 m ² EUR / Stück	7,30
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5m²	EUR / Stück	10,20

Metall / Kunststoff

Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m²	EUR / Stück	8,20
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m² bis	2,5 m ² EUR / Stück	13,40
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5	m² EUR / Stück	19,50

(7) Anlieferung von Bauholz, Baustellenabfall etc.

Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher regelmäßig und auf Anforderung den aktuellen Verwertungspreis dieser Stoffe ermitteln.

Hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 21,00 €/t berechnet.

Verwiegung ab 200 kg

	· · · · · · ·	
200138	A III Holz,	
	z.B. Innentüren	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
20013*	A IV Holz	
	z.B. Holzfenster,	
	Außentüren	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170605	Asbestzement	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170635	Dämmstoff (HBCD-haltig) **	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170303	Dachpappe	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170904	Baustellenabfall	
	Fenster (Metall / Kunststoff)	
	Außentüren (Metall / Kunstst	off)
		EÚR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
200307	Sperrmüll	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
170302	Straßenaufbruch	EUR/t Verwertungspreis zzgl. 21,00 EUR/t
*aafährliahar Ahfall		

*gefährlicher Abfall

- (8) Auf die Festsetzung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine bereits festgesetzte Gebühr kann aus den gleichen Gründen reduziert werden. Dies gilt auch für § 2 Abs. 1.
- (9) Für die Entsorgung von Problemabfällen im Sinne von § 11 der bestehenden Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren nach Gewicht / Stück erhoben. Private Anlieferungen sind bis zu einer haushaltsüblichen Menge (s. Tabelle) kostenfrei. Wird der Wert überschritten ist die gesamte Anlieferung kostenpflichtig.

Für Gewerbetriebe entfällt die kostenfreie Menge.

Haushalts.

			Menge
Gruppe 1:	Altlacke und Altfarben, lösemittelhaltig Lösungsmittel (Benzin, Bremsflüssigkeit, Frostschutz) Fotochemikalien	0,80 €/kg	10 kg 5 kg 2 kg
Gruppe 2:	Laugen und Säuren	2,10 €/kg	3 kg
Gruppe 3:	quecksilberhaltige Rückstände	7,60 €/kg	0,1 kg
Gruppe 4:	Spraydosen, Feuerlöscher	1,60 €/kg	2 kg 1 Stück
Gruppe 5:	Laborchemikalien und Schwimmbadchemie	2,10 €/kg	2 kg
Gruppe 6:	Pflanzenschutzmittel	1,80 €/kg	2 kg
Gruppe 7:	Altöl und Heizöl Ölhaltige Werkstattrückstände verbrauchte Ölbinder	0,60 €/kg	10 kg 2 kg 3 kg
Gruppe 8:	Druckgaspackungen bis 5 kg (Druckbehälter, Gasflaschen) 5 – 10 kg größer 10 kg	1,60 €/kg	2 Stück 1 Stück keine
Gruppe 9:	PCB-haltige Rückstände, sonstige Schadstoffe, die den Gruppen 1 - 8 nicht zuzuordnen sind	6,5 0€/kg	1 kg 1 kg

^{**} nur auf Anfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm

(10) Für die durch einen Wechsel des Abfallbehälters entstehenden Kosten (Transport sowie Reinigung des Rücknahmebehälters) gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einem Behältervolumen bis zu 240 l	20,70 €
b) bei einem Behältervolumen von 770 l	26,80 €
c) bei einem Behältervolumen von 1.100 l	33,40 €

(11) Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz mehr als 5 bzw.15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt (§ 19 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung), wird folgende Gebühr für die Abholung und Rückstellung je Abfallbehälter und Abfuhr vom Standplatz erhoben:

a)	Transportweg (gesamt)	5 - 50 m	1,60 €
b)	Transportweg (gesamt)	50 - 100 m	3,20 €
c)	Transportweg (gesamt)	100 - 150 m	4,80 €

(12) Wenn und soweit Selbstanlieferer beim Biokompostwerk, Ruscheplatenstraße 25, 31137 Hildesheim oder den Lammetal-Werkstätten GmbH, An der Pferdewiese 1, 31195 Lamspringe anliefern, sind die Firma Tönsmeier und die Lammetal-Werkstätten berechtigt, die Gebühren zu berechnen, zu erheben sowie entgegenzunehmen; sie haben dabei die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und das Satzungsrecht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim zu beachten.

(13) Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer

Kanal- und Fäkalienfahrzeug	EUR / Std.	135.00
Müllfahrzeug	EUR / Std.	119,00
Containerfahrzeug	EUR / Std.	66.00
Pkw und Pritschenfahrzeug	EUR / Std.	42,50
Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen sow		,
Nachtzuschlag (21.00 - 06.00 Uhr) je Stunde und		25,00

(14). Stundensätze Personal

Beschäftigte	EUR / Std.	35,00
Auszubildende	EUR / Std.	19,00

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt für Abfallgemeinschaften im Sinne von § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung. Den Eigentümern gleichgestellt werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauer- bzw. Dauernutzungsberechtigte.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 Ziffer 1 und Ziffer 3 ist der Anlieferer, nach Ziffer 2 der Auftraggeber und nach Ziffer 4 und 5 der Gebührenpflichtige nach Abs. 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Monats, für den ein Abfallbehälter bereitgestellt wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden ist bzw. die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Eine Änderung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam. Der Wechsel eines Restabfallbehälters, der auf einer Änderung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Personenzahl beruht, ist einmal jährlich kostenfrei. Für alle übrigen Behälterwechsel sowie deren Abmeldung durch den Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung erhoben.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restzeitraum bis zum Jahresende. Im Fall von Änderungen gem. § 5 Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum für die geänderte Gebühr der Restzeitraum des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Begründung des Erhebungszeitraums.
- (4) Für Sonderleistungen gem. § 3 der Satzung entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Inanspruchnahme der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so mindert sich der Gebührenanspruch um jeweils volle Kalendermonate.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird anteilig je zur Hälfte des Jahresbetrages am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge und Beschaffenheit sowie Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2017 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 20.12.2022

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Lynack

Der Verbandsgeschäftsführer

Entgelte für Leistungen

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2023

Durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 20.12.2022 wird folgende Entgeltordnung für Leistungen des ZAH erlassen:

Die Entgeltordnung regelt die Forderung von Entgelten für die Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, für die keine Gebühr nach dem NKAG erhoben werden bzw. für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Auf das jeweilige Entgelt der dort aufgeführten Leistungen wird Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet (netto zzgl. der MwSt.).

Einmalige Containerbereitstellung für Großraumbehälter von 7,0 – 32 cbm 1. 125.00

je Behälterabfuhr zuzüglich der Entsorgungskosten **EUR**

Wechselcontainerbereitstellung für Großraumbehälter von 7.0 – 32 cbm

je Behälterabfuhr zuzüglich der Entsorgungskosten 90.00

Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer 2.

Kanal- und Fäkalienfahrzeug	EUR / Std.	135,00
Müllfahrzeug	EUR / Std.	119,00
Containerfahrzeug	EUR / Std.	66,00
Pkw und Pritschenfahrzeug	EUR / Std.	42,50
Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen sowie		
Nachtzuschlag (21.00 – 06.00 Uhr) je Stunde und Besatzung	EUR / Std	25,00
, ,		

3. Stundensätze Personal

		
Beschäftigte	EUR / Std.	35,00
Auszubildende	EUR / Std.	19,00

4. Anlieferung in den Entsorgungsanlagen

4.1 Bemessungsgrundlage

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für eine Gebührenermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Gebührenberechnung:

- bis 200 kg Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen
- ab 200 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

4.2 Anlieferuna

Bei der Anlieferung wird für die Entgeltordnung grundsätzlich unterschieden, ob es sich um eine gewerbliche oder private Anlieferung handelt.

Anlieferungen aus Privathaushalten sind nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Öre) zu überlassen und werden daher nach der Gebührensatzung ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

Gewerbliche Anlieferungen, die der Beseitigung unterliegen, fallen ebenso nicht unter § 2 Umsatzsteuerrecht. Lediglich die nachfolgenden gewerblichen Anlieferungen, die einer Verwertung zugeführt werden, werden über die Entgeltordnung mit MwSt. abgerechnet:

4.3 Anlieferung von Gewerbebetrieben bei den Abfallentsorgungsanlagen:

Verwiegung ab 200 kg

Abfälle zur Vorbehandlung / Verwertung EUR / t 126,50 Abfälle zur Kompostierung EUR / t 90,00

Anliefermenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

	Biomüll- Abfallsäcke bis 62,5 l je Abfallsack		ick		2,25€	
		Gewich	tsfaktor je	je 125 l	je 250 I	je 500
		m³		(1/8 m ³)	(1/4 m ³)	(1/2
a)	lose Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	1 m³ =	300 kg	4,75€	9,50 €	19,00
b)	lose Abfälle zur Kompostierung	1 m³ =	400 kg	4,50€	9,00€	18,00
c)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 m³ =	500 kg	8,00€	16,00€	32,00
d)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m³ =	600 kg	5,65€	11,30 €	22,60

5. Anlieferung von Altreifen

Pkw-Reifen ohne Felge		EUR / Stück	3,00
Pkw-Reifen mit Felge		EUR / Stück	4,95
Lkw-Reifen ohne Felge	(710 – 1200 mm)	EUR / Stück	19,00
Lkw-Reifen mit Felge	(710 – 1200 mm)	EUR / Stück	24,10
Lkw-Reifen ohne Felge	(1.210 – 1600 mm)	EUR / Stück	24,10
Lkw-Reifen mit Felge	(1.210 - 1600 mm)	EUR / Stück	33,00
Lkw-Reifen ohne Felge	(> 1.600 mm)	EUR / Stück	82,50
Lkw-Reifen mit Felge	(> 1.600 mm)	EUR / Stück	92,00

6. Anlieferung von Fenster / Türen

Anliefermenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

6.1 Holz

Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m²	EUR / Stück	4,40			
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m² bis 2,5 m²	EUR / Stück	7,30			
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5m²	EUR / Stück	10,20			
6.2 Metall / Kunststoff					
Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m²	EUR / Stück	8,20			
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m² bis 2,5 m²	EUR / Stück	13,40			
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5m²	EUR / Stück	19,50			

7. Anlieferung von Bauholz, Baustellenabfall etc.

Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher regelmäßig und auf Anforderung den aktuellen Verwertungspreis dieser Stoffe ermitteln.

Hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 21,00 €/t berechnet.

Verwiegung ab	200 k	a

200138	A III Holz.			
		EUR/t	Marktpreis	zzgl. 21,00 EUR/t
20013*	A IV Holz			
	z.B. Holzfenster,			
	Außentüren	EUR/t	Verwertungsprei:	s zzgl. 21,00 EUR/t
170605	Asbestzement	EUR/t \	Verwertungsprei:	s zzgl. 21,00 EUR/t
170635	Dämmstoff (HBCD-haltig) **	EUR/t \	Verwertungsprei:	s zzgl. 21,00 EUR/t
170303	Dachpappe	EUR/t \	Verwertungsprei:	s zzgl. 21,00 EUR/t
170904	Baustellenabfall			
	Fenster (Metall / Kunststoff)			
	Außentüren (Metall / Kunststoff)	EUR/t	Verwertungsprei	is zzgl. 21,00 EUR/t
200307	Sperrmüll	EUR/t	Verwertungsprei	is zzgl. 21,00 EUR/t
170302	Straßenaufbruch	EUR/t	Verwertungsprei	is zzgl. 21,00 EUR/t

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 20.12.2022

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Lynack

Der Verbandsgesenäftsführer

^{*}gefährlicher Abfall
** nur auf Anfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm

Wasserwerk der Gemeinde Freden (Leine)

Geschäftsführung Überlandwerk Leinetal GmbH Am Eltwerk 1, 31028 Gronau (Leine)

BEKANNTMACHUNG

Mit Wirkung zum 01.01.2023 erhöht sich der Allgemeine Tarif für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserwerkes der Gemeinde Freden. Der aktuelle Wasserpreis (Mengenpreis) liegt seit 01.01.2021 bei 2,03 EUR/m³ (brutto). Entsprechend der Stromkostenerhöhung wird dieser nun um 0,11 EUR auf 2,14 EUR/m³ (brutto) erhöht. Der Grundpreis bleibt gleich. Die Mehrbelastung ist je nach Haushaltsgröße unterschiedlich. Für einen durchschnittlichen Verbrauch von rd. 40 m³ pro Person erhöhen sich die Kosten für Wasser um ca. 4,- € (brutto) pro Jahr.

Nachfolgend sind die neuen Preise ab dem 01.01.2023 aufgeführt:

Mengenpreis	Netto EUR	Brutto EUR
je m³ Wasser	2,00	2,14

Grundpreis je Jahr	Netto EUR	Brutto EUR
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Durchfluss 4 m³/Stunde)	60,00	64,20
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Durchfluss 10 m ³ /Stunde)	120,00	128,40
Wasserzähler bis Q ₃ 40 (Durchfluss 40 m³/Stunde)	180,00	192,60

Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer von derzeitig 7 %. Maßgeblich für die Rechnung sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen. Ihre monatlichen Abschläge für das Jahr 2023 werden automatisch entsprechend der neuen o.g. Preise angepasst.

Wasserwerk der Gemeinde Freden (Leine), 21.12.2022

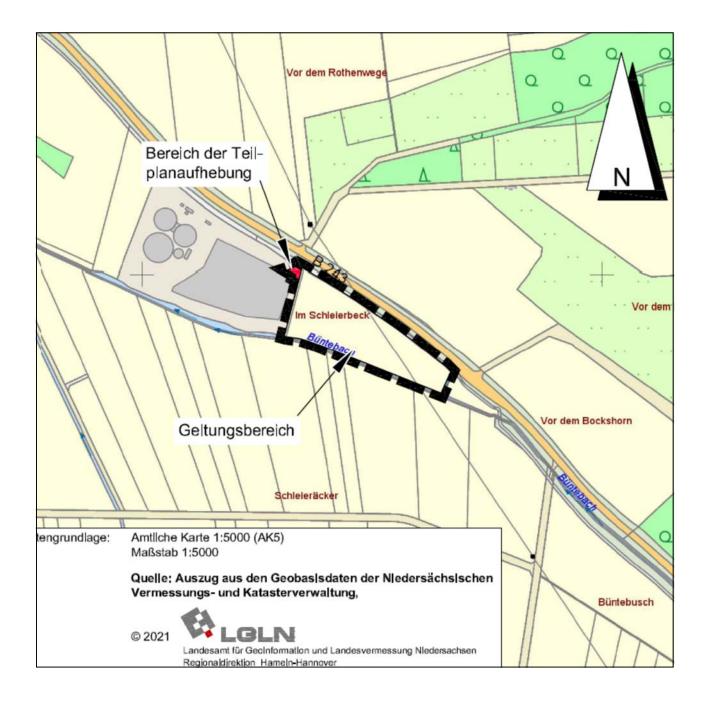


Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 "Erneuerbare Energien Bünte", OT Wesseln

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 77 "Erneuerbare Energien Bünte", OT Wesseln als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III Bauen, Wohnen, Umwelt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Montag zusätzlich 14:30 - 17:00 Uhr Donnerstag zusätzlich 14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 21.12.2022 Stadt Bad Salzdetfurth Der Bürgermeister

Holen

Gryschka